

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung ·
68131 Mannheim

An diejenigen Personen, die für die
Deltaprüfung am 10. Mai 2025 angemeldet
sind.

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung
Telefon: 0621 / 181-1130
deltapruefung@uni-mannheim.de

Mannheim, den 23. Januar 2025

**GEBÜHRENBESCHEID
FÜR DIE DELTAPRÜFUNG AM 10. MAI 2025**

Gemäß § 2 der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 9. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, S. 16f.) ist von Ihnen zur Deckung der Kosten der Aufbauprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife (Deltaprüfung) eine Gebühr in Höhe von

200,00 Euro

pro Person und Anmeldung zu entrichten.

Die Zahlung der Gebühr ist sofort nach Übermittlung der Anmeldedaten über das Onlineportal für die Deltaprüfung fällig und muss spätestens mit dem Ende des 31. März 2025 auf dem folgenden Konto eingegangen sein:

Kontoinhaber: Universität Mannheim Service und Marketing GmbH

IBAN: DE21 6005 0101 0004 3511 95

BIC: SOLADEST600

Konto: 4351195

BLZ: 60050101

In der Spalte „Verwendungszweck“ ist Ihr vollständiger Name sowie die Ihnen zugeteilte Teilnehmernummer einzutragen. Eine Verbuchung ist andernfalls nicht möglich.

Die vollständige Zahlung der Gebühr für die Deltaprüfung ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit

fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife Voraussetzung für die Zulassung zur Deltaprüfung.

Nach der Zulassung zur Deltaprüfung wird die Gebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an der Deltaprüfung. §§ 21, 22 Landesgebührengesetz finden entsprechende Anwendung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

gez.

Prof. Dr. Cornelia Ruhe

gez.

Prof. Dr. Thorsten Meiser

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe erhoben werden.